

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen					
	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	Nein	nein	Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen ist auf 18 Monate, für Familien mit Kindern auf sechs Monate, verlängert worden, in manchen Fällen noch länger. Dennoch gibt es für die Bundesländer viele Möglichkeiten einer frühzeitigen Zuweisung, siehe hier . Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung in Landeseinrichtungen

	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach sechs Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen					
	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja (Ermessen)	nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)			
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen

	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (betriebliche Ausbildungen, Praktika, die vom Mindestlohn befreit sind, Einstiegsqualifizierung und Freiwilligendienste gilt die Wartezeit von drei Monaten nicht.
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). Für zustimmungsfreie Beschäftigungen gilt keine Wartezeit.

Stand: 19. November 2019

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

